OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608028/2/KHa/Hue

Datum:
Linz, 22. Mai 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 5. August 2025, GZ: BHWL/925180014976/25, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben als die verhängte Geldstrafe auf 380 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage und 4 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduziert sich auf 38 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung vom 20. Mai 2025 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) in Anwendung des § 99 Abs. 2e StVO 1960 über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 550 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 3 Stunden, da dieser eine Verwaltungsübertretung gemäß § 52 lit. a Z10a StVO 1960 begangen habe, indem er am Tatort zur Tatzeit die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 56 km/h überschritten hat. Gegen diese Strafverfügung erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist Einspruch, eingeschränkt auf die Strafhöhe. Daraufhin erließ die belangte Behörde das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis, in welchem dem Einspruch nicht Folge gegeben und die in der Strafverfügung verhängte Strafe beibehalten wurde. Weiters wurde ein Verfahrenskostenbeitrag vorgeschrieben.

Das Straferkenntnis wurde hinsichtlich der Strafbemessung wie folgt begründet:
„Da Sie die zulässige Höchstgeschwindigkeit um erheblich mehr als 51 km/h überschritten haben, ist eine Verhängung der Mindeststrafe nicht möglich. Es wurde dennoch eine Strafe im untersten Bereich des Strafrahmens verhängt. Ihre Einkommensverhältnisse von ca. 2.800 Euro netto monatlich und die Sorgepflicht für ein Kind sind nicht geeignet, um eine Strafmilderung zu bewirken. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgründe, des Unrechtsgehalts der Tat(en) und des Verschuldens ist die verhängte Geldstrafe angemessen und aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um Sie von der Begehung künftiger gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 15. November 2025 rechtzeitig Beschwerde und brachte zum Verfahrensgegenstand vor, dass die Strafbemessung nicht in nachvollziehbarer Weise begründet worden wäre. Die Geschwindigkeit sei nicht erheblich mehr als 51 km/h sondern um 5 km/h überschritten worden. Es sei dennoch knapp das Doppelte der Mindeststrafe verhängt worden, was nicht nachvollziehbar sei. Das umfangreiche Geständnis des Beschwerdeführers bereits bei der polizeilichen Anhaltung und auch im behördlichen Verfahren sei in keiner Weise strafmildernd berücksichtigt worden. Der Beschwerdeführer sei zudem unbescholten. Die belangte Behörde hätte sich auch nicht ordnungsgemäß mit den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers (arbeitslose Frau in B__, Sorgepflicht für einen Sohn, hohe Mietkosten, Kredit und doppelter Lebensunterhalt in C__ und B__) auseinandergesetzt.
Überdies habe der Beschwerdeführer bei der Akteneinsicht festgestellt, dass im Behördenakt ein weiteres gleichlautendes Straferkenntnis an ihn vom 24. Juni 2025 aufliege. Es liege deshalb auch ein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot vor.

Beantragt wurde die ersatzlose Behebung des Straferkenntnisses wegen einer Doppelbestrafung, in eventu die Herabsetzung der Strafe auf die Mindeststrafe, in eventu eine angemessene Herabsetzung der Strafe.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Jänner 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Der Beschwerdeführer verwirklichte am 19. Mai 2025, 14:17 Uhr, eine Verwaltungsübertretung gem. § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), indem er mit dem LKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa () außerhalb des Ortsgebiets auf der A8 auf der Rampe „Rastplatz Voralpenkreuz“, Strkm. 0,922, in 4642 Sattledt in Fahrtrichtung Suben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h (nach Abzug der Messtoleranz) um 56 km/h überschritten hat.

II.2. Der Beschwerdeführer belegte im Behördenverfahren sein monatliches Netto-Einkommen über 2.800 Euro. Zudem ist der Beschwerdeführer für seine nicht erwerbstätige Ehegattin und einen minderjährigen Sohn sorgepflichtig. Mangels Angaben des Beschwerdeführers wird weiters zur Strafbemessung „kein relevantes Vermögen“ angenommen, wobei der Beschwerdeführer sowohl einen Wohnsitz in C__, als auch einen Wohnsitz in B__ finanziert.

Verwaltungsvorstrafen gehen aus dem vorliegenden Verwaltungsakt nicht hervor. Es ist deshalb von Unbescholtenheit auszugehen.

II.3. Bereits im Einspruch gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 20. Mai 2025 zeigte sich der Beschwerdeführer hinsichtlich der Tatverwirklichung geständig und führte dieser aus, dass er das Unrecht seiner Tat vollinhaltlich einsehe und sich dieser intensiv mit der Tat auseinandergesetzt habe. Der Beschwerdeführer richtete aus diesem Grund seinen Einspruch ausschließlich gegen die Strafhöhe und ersuchte um angemessene Herabsetzung der verhängten Geldstrafe aufgrund der dargelegten Einkommens- und Familiensituation.

II.4. Im Zuge der Akteneinsichtnahme stellte der Beschwerdeführer fest, dass sich im behördlichen Verfahrensakt ein Straferkenntnis vom 24. Juni 2025 befindet, welches – abgesehen vom Datum des Schriftstückes – ident mit dem nunmehr bekämpften Straferkenntnis vom 5. August 2025 ist. Auf eine diesbezügliche Anfrage hin teilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer im Wesentlichen mit, dass es sich beim Straferkenntnis vom 24. Juni 2025 lediglich um einen Entwurf handelt, welcher weder genehmigt noch amtssigniert oder abgesendet und erlassen wurde und somit keinerlei Rechtswirkungen entfaltet.

III. Beweiswürdigung:

Der oben dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt und dem Beschwerdevorbringen vollständig und widerspruchsfrei. Weitere Erhebungen waren nicht erforderlich.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG entfallen, da aufgrund der Einschränkung des Einspruchs gegen die Strafverfügung im Beschwerdeverfahren ausschließlich die Strafhöhe zu überprüfen ist und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung von keiner Partei beantragt wurde.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Aufgrund des – auf die Strafhöhe eingeschränkten – Beschwerdeverfahrens ist die Strafverfügung im Umfang des Schuldausspruchs in Rechtskraft erwachsen. Folglich besteht hinsichtlich des Schuldausspruches Bindungswirkung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren und bildet den Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Strafbemessung. Der Strafbemessung hat die belangte Behörde die Einspruchsangaben des Beschwerdeführers zugrunde gelegt und ist von einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von rund 2.800 Euro sowie vom Bestehen einer Sorgepflicht für den minderjährigen Sohn des Beschwerdeführers ausgegangen.

IV.2. Zur Strafbemessung:

IV.2.1. § 99 Abs. 2e Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) zufolge begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

IV.2.2. Vorab ist festzuhalten, dass der Verkehrssicherheit als verletztem Schutzgut ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen ist und von Geschwindigkeits-überschreitungen eine erhebliche Gefährdung ausgeht. Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Überhöhte Geschwindigkeiten stellen immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle dar und gilt es daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Dem verfahrensgegenständig geschützten Rechtsgrund kommt daher ein sehr hoher Stellenwert zu.

Konkret hat der Beschwerdeführer außerhalb des Ortsgebiets die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h erheblich um 56 km/h überschritten. Der Gesetzgeber sieht bei Überschreitungen außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h gemäß § 99 Abs 2e StVO 1960 einen Strafrahmen von 300 bis 5.000 Euro vor.

IV.2.3. Zu den Kriterien der Strafbemessung ist auszuführen, dass dem Beschwerdeführer (mangels gegenteiliger Anhaltspunkte) der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute kommt.

Was nunmehr die Verantwortungsübernahme des Beschwerdeführers für sein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verhalten betrifft, welche dieser bereits in

seinem Einspruch gegen die Strafverfügung zum Ausdruck gebracht hat, ist auszuführen, dass ein Geständnis nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann nicht als Milderungsgrund gewertet werden kann, wenn der Betroffene auf frischer Tat betreten wurde (vgl. etwa VwGH 20.09.2019, Ra 2019/02/0097; 27.03.2015, Ra 2015/02/0009).

Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

IV.2.4. Dem Beschwerdeführer ist insofern zuzustimmen, als die in der Begründung des Straferkenntnisses angeführte Textpassage *„Da Sie die zulässige Höchstgeschwindigkeit um erheblich mehr als 51 km/h überschritten haben, ist eine Verhängung der Mindeststrafe nicht möglich.“* durchaus missverständlich erscheint.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Ausmaß der verfahrensgegenständlichen Geschwindigkeitsüberschreitung von 56 km/h bereits durch die qualifizierte Strafdrohung des § 99 Abs. 2e StVO, welche eine Überschreitung der Geschwindigkeit außerhalb eines Ortsgebietes um mehr als 50 km/h regelt, berücksichtigt wurde. Die erhebliche Überschreitung betrifft somit den Rahmen von 51 km/h bis zur tatsächlichen Überschreitung im Ausmaß von 56 km/h.

IV.2.5. Zur konkreten Strafbemessung ist auszuführen, dass die von der belangten Behörde verhängte Strafe schon aufgrund des vorliegenden Milderungsgrundes der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und der gezeigten Einsicht während des gesamten Verfahrens herabzusetzen war. Diese Umstände wurden von der belangten Behörde bisher offensichtlich (zumindest kann dies den Ausführungen in der Strafbemessung des Straferkenntnisses nicht entnommen werden) nicht berücksichtigt. Zudem liegt gegenständlich zwar mit 56 km/h eine beträchtliche Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h vor, eine Qualifikation der Überschreitung von mehr als 50 km/h ist jedoch bereits durch den Strafrahmen des § 99 Abs. 2e StVO 1960 erfolgt, wobei die vom Beschwerdeführer gefahrene Geschwindigkeit um einige km/h darüber – und nicht wie von der belangten Behörde angenommen „erheblich“ – gelegen ist. Hier ist zudem auch auf die Qualifikation des Straftatbestandes des § 99 Abs. 2f StVO hinzuweisen, der einen Strafrahmen von 500 bis 7.500 Euro bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 70 km/h vorsieht. Auch dies ist in Relation bei der Strafbemessung zu berücksichtigen.

In der Zusammenschau dieser Strafbemessungsgründe und unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers, insbesondere auch unter Berücksichtigung, dass der Beschwerdeführer alleine für das Familieneinkommen verantwortlich ist, da die Ehegattin des Beschwerdeführers keiner Beschäftigung nachgeht, ist die nunmehr herabgesetzte

Geldstrafe, welche etwas über der gesetzlichen Mindeststrafe liegt, selbst im Hinblick auf die bereits dargelegte immense Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes für die Verkehrssicherheit, als tat- und schulangemessen zu qualifizieren und in dieser festgesetzten Höhe auch erforderlich, um den Beschwerdeführer einerseits aus spezialpräventiven Überlegungen von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und diesen darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und andererseits, um auch einer entsprechenden generalpräventiven Wirkung Rechnung zu tragen. Gerade im Hinblick auf die spezialpräventiven Überlegungen konnten jedoch auch die reumütigen Ausführungen des Beschwerdeführers bereits in seinem Einspruch berücksichtigt werden, der von Beginn an die Verantwortung für die Tatbegehung übernommen hat.

Die herabgesetzte Geldstrafe schöpft den möglichen Rahmen der Strafbemessung von 300 bis zu 5.000 Euro lediglich zu 7,6 % aus, sodass eine weitere Herabsetzung nicht in Betracht kommt. Die Ersatzfreiheitstrafe wurde in einem angemessenen Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

Hinzuweisen ist zusätzlich darauf, dass selbst unterdurchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Verhängung einer Geldstrafe nicht hinderlich sind (vgl. z.B. VwSlg. 18.943 A/2014, mwN, wonach sogar dann die Verhängung einer Geldstrafe gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht und selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeutet, dass ein Anspruch auf die Verhängung der Mindeststrafe besteht).

IV.3. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).

Die Erteilung einer Ermahnung wäre im vorliegenden Fall nicht möglich, weil das tatbildmäßige Verhalten des Beschwerdeführers gerade einen typischen Fall des nach der anzuwendenden Strafbestimmung verpönten Verhaltens darstellt und auch die Bedeutung des gegenständlich geschützten Rechtsguts als überaus

bedeutend anzusehen ist. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG lagen somit verfahrensgegenständlich nicht vor.

VI.4. Zum Einwand der Doppelbestrafung ist auszuführen, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich des im Verfahrensakt vorgefundenen „zweiten Straferkenntnisses“, datiert mit 24. Juni 2025, bereits von der belangten Behörde auf seine Anfrage hin darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass dieser Erkenntnis-Entwurf weder genehmigt noch amtssigniert, abgeschickt oder zugestellt („erlassen“) wurde. Gegenteiliges (nämlich eine Zustellung, welche nicht im Wege der Übermittlung des Behördenaktes erfolgte) wurde vom Beschwerdeführer nicht einmal behauptet. Dieser im Behördenakt enthaltene „Erkenntnis-Entwurf“ entfaltet damit keinerlei rechtliche Wirkung. Eine vom Beschwerdeführer vermutete „Doppelbestrafung“ mit dem gegenständlichen in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis vom 5. August 2025 liegt somit nicht vor, da lediglich dieses an den Beschwerdeführer auch erlassene Straferkenntnis vom 5. August 2025 in rechtlicher Hinsicht Rechtswirkungen entfaltet hat.

IV.5. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde. Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe zumindest teilweise durchgedrungen ist, fallen daher im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine zusätzlichen Kosten an.

Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde verringern sich auf Basis der reduzierten Geldstrafe auf 38 Euro (gemäß § 64 Abs. 2 VStG: 10 % der verhängten Geldstrafe).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Zudem handelt es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Zahlungsaufforderung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Zahlungsaufforderung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas